



Musikgesellschaft Jegenstorf

STATUTEN

1 Name, Sitz und Zweck	4
1.1 Name	4
1.2 Sitz	4
1.3 Zweck	4
2 Mitgliedschaft	4
2.1 Eintritt	4
2.1.1. Aktivmitglieder	4
2.1.2. Ehrenmitglieder	4
2.1.3. Passivmitglieder	4
2.2. Austritt, Dispensation, Ausschluss	5
2.2.1. Austritt	5
2.2.2. Dispensation	5
2.2.3. Ausschluss	5
2.2.4. Passivmitgliedschaft	5
3 Rechte und Pflichten	5
3.1. Aktivmitglieder	5
3.2. Ehrenmitglieder	6
3.3. Passivmitglieder	6
4 Organisation	6
4.1. Die Hauptversammlung	6
4.1.1. Die ordentliche Hauptversammlung (HV)	6
4.1.2. Die ausserordentliche Hauptversammlung	6
4.1.3. Die Geschäfte der Hauptversammlung	6
4.2. Die Vereinsversammlung (VV)	7
4.3. Der Vorstand	7
4.3.1. Der Präsident	8
4.3.2. Der Vizepräsident	8
4.3.3. Der Sekretär	8
4.3.4. Der 1. Kassier	8
4.3.5. Der 2. Kassier	8
4.3.6. Die Materialverwalter	8
4.3.7. Die Beisitzer	8
4.4. Die Direktion	9
4.5. Die Rechnungsrevisoren	9
4.6. Die Musikkommission	9
4.7. Kommissionen	9
5 Ausrüstung der Musikanten	9
6 Haftung	10
7 Jugendmusik	10
8 Schlussbestimmungen	10
8.1. Statutenänderungen	10
8.2. Auflösung des Vereins	10

Abkürzungsverzeichnis

HV	Hauptversammlung
JMJ	Jugendmusik Jegenstorf
MGJ	Musikgesellschaft Jegenstorf
VV	Vereinsversammlung
ZGB	Zivilgesetzbuch

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen
"Musikgesellschaft Jegenstorf"
besteht ein Verein gemäss ZGB Art 60 - 79.
(nachstehend MGJ oder Verein genannt).

1.2 Sitz

Sitz des Vereins ist Jegenstorf / BE.

1.3 Zweck

Die MGJ bezweckt durch ihre Proben und Anlässe:
- die Pflege der Blasmusik
- die Förderung und Weiterbildung der Mitglieder
- die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft

2 Mitgliedschaft

Die MGJ besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

2.1 Eintritt

2.1.1. Aktivmitglieder

(nachstehend Mitglieder genannt)

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer

- das 15. Alterjahr zurückgelegt hat und
- genügend musikalische Fähigkeiten aufweist (ausser Fähnrich).

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der HV.

2.1.2. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer

- sich um den Verein besonders verdient gemacht hat
 - 30 Jahre als Aktivmitglied im Verein tätig war
 - als Präsident den Verein während zwei Amtsperioden geführt hat
- Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und an der HV gewählt.

2.1.3. Passivmitglieder

Passivmitglied kann jeder Freund und Gönner des Vereins werden.

2.2. Austritt, Dispensation, Ausschluss

2.2.1. Austritt

Normalerweise kann der Austritt aus der MGJ nur auf die Hauptversammlung (HV) erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor der HV schriftlich einzureichen. Bei Abreise, Krankheit oder anderen wichtigen Gründen kann der Austritt auf einen anderen Termin erfolgen.

2.2.2. Dispensation

Mitglieder, die aus beruflichen, gesundheitlichen oder aus anderen wichtigen Gründen gezwungen sind, den Proben und Anlässen des Vereins auf längere Zeit fernzubleiben, haben dem Vorstand schriftlich ein Dispensationsgesuch einzureichen. Der Verein entscheidet über eine Dispensation.

Bei Nichtwiedereintritt nach Ablauf der Dispensation erfolgt der Austritt rückwirkend auf den Beginn der Dispensation.

2.2.3. Ausschluss

Bei Verhalten, das dem Interesse und den Statuten des Vereins zuwiderläuft, können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es der 2/3-Mehrheit der HV.

2.2.4. Passivmitgliedschaft

Diese erlischt automatisch nach erfolgloser Mahnung des nicht einbezahlten Passivmitgliederbeitrages.

3 Rechte und Pflichten

3.1. Aktivmitglieder

Alle Aktivmitglieder sind gleichgestellt. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in allen Angelegenheiten, die einen Vereinsbeschluss erfordern oder vom Vorstand dem Verein zur Abstimmung unterbreitet werden. Ausnahme: ZGB-Art. 68.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten und Beschlüsse des Vereins zu halten, die Interessen des Vereins zu wahren, sich den Anordnungen des Vorstandes und des Dirigenten zu fügen, an allen Proben, Anlässen und Vereinsversammlungen teilzunehmen und sich für Vorbereitungs- und Folgearbeiten zu vorgenannten Anlässen zur Verfügung zu stellen. Im Verhinderungsfall hat sich jedes Mitglied beim Vorstand oder einem dazu bestimmten Mitglied begründet zu entschuldigen.

Für die finanziellen Aufwendungen des Vereins haben die Aktivmitglieder einen jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 30.— zu bezahlen. Die Hauptversammlung beschliesst jedes Jahr im Budget über die definitive Höhe des Jahresbeitrages.

3.2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Aktive Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

3.3. Passivmitglieder

Passivmitglieder haben an der HV beratende Stimme, aber kein Stimmrecht. Ihnen können bei Anlässen besondere Vergünstigungen gewährt werden. Sie haben einen von der HV festzulegenden Minimal-Passivbeitrag zu bezahlen.

4 Organisation

4.1. Die Hauptversammlung

4.1.1. Die ordentliche Hauptversammlung (HV)

Sie findet im ersten Quartal des Vereinsjahres (= Kalenderjahr) statt. Zur HV sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder persönlich einzuladen. Die HV ist 10 Tage zuvor im Amtsanzeiger zu publizieren. Für Mitglieder ist die Teilnahme an der HV obligatorisch.

4.1.2. Die ausserordentliche Hauptversammlung

Sie kann vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

4.1.3. Die Geschäfte der Hauptversammlung

Die HV hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten HV
4. Jahresberichte des Präsidenten/Dirigenten
5. Jahresrechnung
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Ehrungen
9. Anträge - des Vorstandes
- der Mitglieder
10. Tätigkeitsprogramm
11. Verschiedenes

Die HV ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder. Ausser bei Statutenänderungen und Ausschluss genügt das relative Mehr der Anwesenden. Statutenänderungen und Ausschluss bedürfen der 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Abstimmungen und Wahlen müssen auf Verlangen geheim abgehalten werden.

- 4.2. Die Vereinsversammlung (VV)
Nicht der HV vorbehalten, laufende Geschäfte werden von der VV behandelt (z.B. anschliessend an Gesamtparten und Anlässen). Zur VV muss nicht persönlich eingeladen werden. Zur Beschlussfassung müssen 1/2 der Mitglieder anwesend sein.

- 4.3. Der Vorstand
Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins, vollzieht Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist besorgt für regelmässigen Kontakt mit dem Vorstand der JMJ und muss an der HV der JMJ teilnehmen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für alle Vereinsangelegenheiten wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten mit dem Sekretär oder von deren Stellvertretern ausgeübt. Der Vorstand wird bei Bedarf vom Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand hat die Geschäfte der HV und VV vorzubereiten und zu den entsprechenden Geschäften Anträge zu stellen.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. 1. Kassier
5. 2. Kassier
6. Beisitzer
7. Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. In einem Jahr sind Vizepräsident, Sekretär, 2. Kassier und ein Beisitzer und im Folgejahr die restlichen Vorstandsmitglieder zu wählen. Vorstandsmitglieder können unbeschränkt wiedergewählt werden. Der Vorstand verteilt die Chargen 6 und 7 selber.

Ausgaben, die einen von der HV festgelegten Betrag nicht überschreiten, können vom Vorstand getätigt werden. Nicht budgetierte Ausgaben oder Nachtragskredite kann der Vorstand bis maximal CHF 1'000.— pro Vereinsjahr selber bewilligen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und Ausführungsorgane:

- 4.3.1. **Der Präsident**
Er ruft die HV, die VV und Vorstandssitzungen ein und hat deren Vorsitz. Er wacht über die Einhaltung von Statuten und Vereinsbeschlüssen. Er schreibt jährlich für die HV einen Jahresbericht. Bei Wahlen und Abstimmungen hat er bei Bedarf den Stichentscheid zu fällen.
- 4.3.2. **Der Vizepräsident**
Er hat den Präsidenten in seinen Aufgaben zu unterstützen und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- 4.3.3. **Der Sekretär**
Er erledigt die Korrespondenz und führt die Protokolle über alle Vereinsangelegenheiten.
- 4.3.4. **Der 1. Kassier**
Er ist für alle finanziellen Angelegenheiten verantwortlich, führt die Vereinsbuchhaltung und die Vereinskasse. An der HV legt er die Rechnung vom vergangenen Jahr und das Budget für das nächste Jahr vor. Für fehlende Beträge durch grobfahrlässiges Selbstverschulden ist er haftbar.
- 4.3.5. **Der 2. Kassier**
Er unterstützt den 1. Kassier und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Zusätzlich erledigt er die anfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit den Passivmitgliedern.
- 4.3.6. **Die Materialverwalter**
(nicht zwingend Vorstandsmitglieder)
- a) **Instrumente**
Er führt Inventur über die Instrumente, hält diese funktionstüchtig und gibt sie, nach vorgängiger Genehmigung durch den Vorstand, zur Reparatur.
- b) **Uniformen**
Er führt Inventur über die Uniformen, hält diese funktionstüchtig und gibt sie bei Bedarf sowie nach vorgängiger Genehmigung durch den Vorstand zur Änderung.
- c) **Musikalien**
Er verwaltet das Notenarchiv, führt Bestandeslisten und bestellt in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten fehlende oder neue Noten.
- 4.3.7. **Die Beisitzer**
Aufgaben nach Bedarf.

- 4.4. Die Direktion
Sie wird auf Antrag des Vorstandes an der HV gewählt. Mit dem Dirigenten wird ein Anstellungsvertrag abgeschlossen. Der Dirigent und der Vizedirigent sind an jeder HV neu zu bestätigen. Der Dirigent hat auf Einladung durch den Präsidenten an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizedirigenten vertreten. Dieser wird aus den Aktivmitgliedern gewählt.
- 4.5. Die Rechnungsrevisoren
Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der HV gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und es sind maximal zwei Amtsperioden möglich. Jedes Jahr ist ein Revisor alterierend zu wählen bzw. wiederzuwählen. Die Revisoren haben die Korrektheit der Vereinsbuchhaltung zu Handen der HV zu kontrollieren und zu bestätigen.
- 4.6. Die Musikkommission
Diese befasst sich zusammen mit dem Dirigenten mit den musikalischen Belangen. Sie besteht inklusive dem Dirigenten und dem Vizedirigenten aus mindestens weiteren 3 Mitgliedern, wovon ein Mitglied den Vorstand vertritt.
- 4.7. Kommissionen
Bei Bedarf kann von der HV die Schaffung von speziellen Kommissionen beschlossen werden.

5 Ausrüstung der Musikanten

Die Aktivmitglieder werden mit

- Instrument (bei Bedarf)
- Uniform
- Notenständer
- Musikalien
- Statuten

ausgerüstet.

Der Erhalt ist jeweils schriftlich zu bestätigen. Alle gefassten Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins. Fehlendes oder grobfahrlässig beschädigtes Material muss vom Musikanten ersetzt oder bezahlt werden. An die Reparaturkosten von Privatinstrumenten zahlt die MGJ einen angemessenen freiwilligen Beitrag. Reparaturen auf Vereinskosten können nur nach vorgängiger Genehmigung durch den Vorstand vorgenommen werden.

Das Tragen der Uniform wird vom Vorstand angeordnet. Die Uniform ist chemisch gereinigt zurückzugeben.

6 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

7 Jugendmusik

Die Jugendmusik Jegenstorf gehört als Untersektion zur Musikgesellschaft Jegenstorf. Innerhalb der MGJ bildet sie eine selbständige Sektion mit eigener Verwaltung, eigener Hauptversammlung, sowie eigenen Statuten, die den Bedürfnissen des Jugendmusikwesens entsprechen. Die Musikgesellschaft Jegenstorf kann 2 Mitglieder in den Vorstand der JMJ nominieren.

Eine Auflösung der JMJ erfolgt basierend auf den Statuten der JMJ.

8 Schlussbestimmungen

8.1. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur durch eine HV oder eine ausserordentliche VV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sie müssen in der persönlichen Einladung und im Amtsanzeiger angekündigt werden.

8.2. Auflösung des Vereins

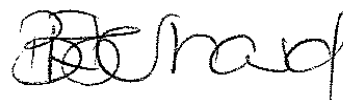
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen HV mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 6 sinkt. Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte Inventar und Vermögen in die Verwahrung der Gemeinde Jegenstorf über, bis zur Gründung einer neuen Musikgesellschaft mit gleichem Namen, Sitz und Zweck.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die ausserordentliche VV vom 17. August 2007 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 3. November 1978.

Beschlossen an der ausserordentlichen VV vom 17. August 2007.



Der Präsident



Die Sekretärin